

410.1

Bildungsgesetz (BiG)

(Änderung vom 15. April 2019; Bibliothekssubventionen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 13. Juni 2018¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 28. August 2018,

beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Bildungsstufen

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulpflicht, die in der Volksschule oder in den Mittelschulen erfüllt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Subventionen

§ 14. ¹ Der Kanton kann Subventionen ausrichten an:

- a. allgemein zugängliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung,
- b. Gemeinde- und Volksschulbibliotheken,
- c. Institutionen und Dritte, die Leistungen zugunsten des kantonalen Bibliotheksnetzes, der Sicherung der Qualität der bibliothekarischen Dienstleistungen oder der Leseförderung erbringen.

² In den Fällen von Abs. 1 lit. b und c betragen die Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten.

³ Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Die Sekretärin:
Sibylle Marti

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 15. April 2019 des Bildungsgesetzes (Bibliothekssubventionen) wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt ([ABl 2019-11-15](#)).

6. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

¹ [ABl 2018-06-22](#).